



Telekom Austria AG · Lassallestrasse 9 · 1020 Wien

vorab per email

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstrasse 77-79
1060 Wien

Wien, 17.01.2005

Betreff: Konsultation nach § 128 TKG 2003 betreffend der Entwürfe von Vollziehungshandlungen in den Verfahren M 3/03 bis M 6/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 17. Dezember 2004 veröffentlichten Sie auf der Internet-Homepage der RTR die Entwürfe von Vollziehungshandlungen in den Verfahren

- M 3/03 – „Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“
- M 4/03 – „Inlandsgespräche für Nicht-Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“
- M 5/03 – „Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ sowie
- M 6/03 – „Auslandsgespräche für Nicht-Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“,

wobei Telekom Austria in den Märkten 3, 4 und 6 nach TKMVO 2003 als mit beträchtlicher Marktmacht ausgestattet angesehen wird. Mit der Veröffentlichung wurde gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 die Möglichkeit einer Stellungnahme bis 17. Jänner 2005 (M 5/03 und M 6/03) bzw. 24. Jänner 2005 (M 3/03 und M 4/03) eingeräumt.

Die Entwürfe von Vollziehungshandlungen in gegenständlichen Verfahren stützen sich inhaltlich auf die vorangegangenen Gutachten der Amtssachverständigen. Auf die zwischenzeitliche Änderung der Marktverhältnisse wird nur am Rande eingegangen.

Telekom Austria möchte zu den Bescheidentwürfen in genannten Verfahren insbesondere folgende Punkte zum Thema Übernahme von UTA durch Tele2 hervorheben:

Zusammenschlusses UTA/Tele2

Die Behauptung, dass der Zusammenschluss von UTA und Tele2 auf gegenständlichen Gesprächsmärkten so geringe Auswirkungen habe (dazu gehören auch Marktanteilsverschiebungen), dass die wettbewerbliche Einschätzung nicht geändert werden müsse, ist aus Sicht von Telekom Austria in den Ausführung der Bescheidentwürfe nicht ökonomisch belegt und daher auch nicht zutreffend. Die erwähnten Marktanteilsverschiebungen haben teilweise bereits jetzt bzw. werden sehr rasch zu spürbar stärkerem Wettbewerbsdruck führen, der sich in den Retail-Gesprächsmärkten v. a. in



Bereichen der Preis- und Konditionenpolitik und der Produktbündelung (durch verstärkte Entbündelung der TASL) äußern wird. Hierzu sei v.a. auf die Ausführungen der Bundeswettbewerbsbehörde verwiesen:

„Es muss vielmehr als wahrscheinlich gelten, dass durch den Zusammenschluss der Wettbewerbsdruck auf die TA erhöht wird:

Die Verbindung des hohen Kundenstocks des Dienstleistungsanbieters Tele2 mit der Infrastruktur der UTA, der wiederum die Stärke am Endkundenmarkt fehlte, kann bewirken, dass für die TA eine echte neue Herausforderung, die durch die derzeit vorhandenen Konkurrenten in diesem Ausmaß nicht gegeben ist, entsteht. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass das fusionierte Unternehmen im Stande ist, die Möglichkeiten der Entbündelung zu nutzen und damit seine Wertschaffungskette bis zur "last mile" zu erweitern.“¹

Diesen Tatsachen wäre dem Grundsatz einer zukunftsorientierten Marktbetrachtung Rechnung zu tragen. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, warum es seitens der Telekom-Control-Kommission nicht als erforderlich gesehen wird, die Marktanalysegutachten, die die Basis dieser Auflagenbescheide bildet, zu aktualisieren. In diesen Gutachten wird mehrfach darauf verwiesen, dass sich identifizierte Wettbewerbsprobleme nicht zuletzt aus dem großen Abstand zwischen dem Marktanteil von Telekom Austria und dem Mitbewerb ableiten. Daran hat jedoch der Zusammenschluss zumindest im Markt „Inlandsgespräche für Privatkunden“ einiges geändert. Selbst wenn man letztlich zu dem Schluss gelangte, dass dieser Zusammenschluss keine Auswirkungen auf die beträchtliche Marktmacht von Telekom Austria habe, wäre die Regulierungsbehörde verpflichtet, die Marktmacht des fusionierten Unternehmens UTA/Tele2 selbst am Maßstab des TKG zu analysieren. Es erscheint jedenfalls unzulässig, den Zusammenschluss von Tele2 und UTA einfach abzutun, ohne die gebotene Analyse vorgenommen zu haben, obwohl der Bundeswettbehörde zufolge der *„Wettbewerbsdruck auf die TA erhöht wird“* und *„eine echte neue Herausforderung, die durch die derzeit vorhandenen Konkurrenten in diesem Ausmaß nicht gegeben ist, entsteht.“*

Schließlich darf daran erinnert werden, dass nach Gutachten einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei und Ansicht namhafter Wettbewerbsrechts-Experten grobe Bedenken nach allgemeinem Wettbewerbsrecht zu dem Zusammenschluss geäußert wurden (vgl. Artikel der Tageszeitung „Die Presse“ vom 16.11.2004 in der Anlage).

Telekom Austria kann daher davon ausgehen, dass durch diesen Zusammenschluss des zweit- und drittgrößten Betreibers der Wettbewerb gerade in den hier relevanten Märkten maßgeblich verstärkt wird und daher auch Tele2/UTA spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen sind oder aber zumindest jene von Telekom Austria zu reduzieren wären. Eine neuerliche Bewertung der Wettbewerbssituation dieser Märkte ist somit gemäß den rechtlichen Bestimmungen im Sinne einer sachlichen und ökonomisch fundierten Marktanalyse unbedingt durchzuführen.

Auch die behauptete gleich bleibende Abhängigkeit von Wettbewerbern auf den Vorleistungsmärkten wird nun durch die größere nachfrageseitige Gegenmacht des neuen Konzerns relativiert. Dies bezieht sich auf die Märkte Originierung und Terminierung als auch auf den Entbündelungsmarkt: An der Verfügbarkeit und Größe des UTA-Anschlussnetzes ändert sich zwar nichts, die erzielbaren Synergieeffekte aus dem hinzukommenden Kundenstamm von Tele2 werden jedoch grob unterschätzt (vgl. Stellungnahme Telekom Austria vom 5.11. und 2.12.2004).

¹ vgl. Aussendung der Bundeswettbewerbsbehörde vom 22.11.2004 unter:
http://www.bwb.gv.at/BWB/Aktuell/tele2_uta.htm



In Anbetracht des weit reichenden Maßnahmenkatalogs bzw. der bereits nach neuem Rechtsrahmen für Telekom Austria geltenden Regulierungsaufgaben auf den Vorleistungsmärkten – hier sind insbesondere die Märkte für Originierungs- und Terminierungsleistungen zu nennen – stellen die in den Bescheidentwürfen aufgezählten Regulierungsaufgaben für die hier genannten Endkundenmärkte nicht das gelindest mögliche Mittel dar und entsprechen damit auch nicht dem Grundsatz des im österreichischen TKG verankerten Maßstabes der Verhältnismäßigkeit (§ 34).

Als überschießend sehen wir in diesem Zusammenhang weiters die Fortführung der ex-ante Genehmigung von Tarifen und AGB, die Ausweitung der Kostenorientierungsverpflichtung sowie die Regelungen hinsichtlich VPNs.

Aufgrund der Wettbewerbsintensität und der oben geschilderten neuen Wettbewerbsverhältnisse auf gegenständlichen Märkten sind die genannten Auflagen keinesfalls mehr als angemessen zu bewerten, bedeuten sie doch massive Wettbewerbsnachteile für Telekom Austria gegenüber ihren Mitbewerbern.

Darüber hinaus verweist Telekom Austria vollinhaltlich auf Ihre bisherigen Stellungnahmen in den oben genannten Verfahren, wie in den vorliegenden Bescheidentwürfen unter Teil II. Begründung, „A. Verfahrensablauf“ aufgezählt (Stellungnahmen vom 16.04.04, 16.07.04, 6. und 7. 09.04, 20.9.04 sowie 5.11.04 und 2.12.04).

Aus den bereits mehrfach genannten Gründen ersucht Telekom Austria die Telekom-Control-Kommission, die vorliegenden Bescheidentwürfe für die Märkte in den Verfahren M 3/03, M 4/03 und M6/03 hinsichtlich der notwendigen Regulierungsintensität nochmals zu überprüfen und die Regulierungsaufgaben entsprechend zu revidieren.

Für allfällige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Walter Bachler
Leiter Recht


Ing. Mag. Fröhlich Martin
Leiter Regulierung